

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2011-12-22

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Rieger -275

E-Mail: [elke.rieger@elk-wue.de](mailto:elke.rieger@elk-wue.de)

AZ 25.30 Nr. 482/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

## **Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011**

Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 4. April 2011, AZ 25.30 Nr. 480/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission wird voraussichtlich in ihrer Februarsitzung 2012 die **Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 (TV Pauschalzahlung)** in den Geltungsbereich der KAO beschließen. Da der **Auszahlungstermin auf den Monat März 2012** festgesetzt werden soll, gibt der Evang. Oberkirchenrat bereits im Vorfeld des Beschlusses Hinweise zur Umsetzung des TV Pauschalzahlung. Weitere Informationen erhalten Sie von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

Die Pauschalzahlung wird in bestimmten Entgeltgruppen als Ausgleich dafür gewährt, dass die neue Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bislang noch nicht in Kraft getreten ist. Die Regelungen des neuen TV Pauschalzahlung entsprechen weitgehend den Bestimmungen des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010, der mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2010 (Abl. 64, S. 313) übernommen wurde. Keinen Anspruch auf die Pauschalzahlung haben Beschäftigte im Erziehungsdienst nach Vergütungsgruppenplan 21 und Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen (Vergütungsgruppenpläne 53 und 54). Hintergrund ist, dass für diese Beschäftigtengruppen bereits neue Eingruppierungsregelungen beschlossen wurden bzw. die Bewährungsaufstiege bei der Kr-Tabelle berücksichtigt sind.

### **1. Pauschalzahlung von Amts wegen**

Beschäftigte erhalten unter folgenden Voraussetzungen von Amts wegen eine einmalige **Pauschalzahlung in Höhe von 250 €** bei 100 % Beschäftigungsumfang mit den Bezügen für den Monat **März 2012** ausgezahlt:

- Die Beschäftigten müssen am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert gewesen sein - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA (siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f) handeln - und
- das Arbeitsverhältnis muss zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2010 begonnen haben und
- die Beschäftigten müssen für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt gehabt haben und
- das Arbeitsverhältnis muss am 31. Oktober 2011 noch bestanden haben.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 31. Dezember 2010.

## 2. Pauschalzahlung auf Antrag

a) Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat und
- die in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA (siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f) handeln - und
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan VGP 61, Fgr. 3 c und Fgr. 4 d jeweils mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung) und
- deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2011 noch bestanden hat.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 1. Oktober 2011.

b) Außerdem erhalten die Pauschalzahlung auf Antrag auch Beschäftigte,

- die am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitet wurden,
- die nach der Überleitung eine neue Tätigkeit übernommen haben, die zu einer neuen Eingruppierung in die EG 2 bis 8 - Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA, siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f - geführt hat und
- die Neueingruppierung entweder zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2010 stattgefunden hat (die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 muss in diesem Fall am 31. Dezember 2010 vorliegen) und das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2011 noch bestanden hat oder
- die Neueingruppierung zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 1. Juli 2011 stattgefunden hat, infolgedessen die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt werden, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan 61, Fgr. 3 c und Fgr. 4 d jeweils mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung) und das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2011 noch bestanden hat.

### **3. Ausschlussfrist**

Da die Pauschalzahlung im März 2012 fällig ist, sind Ansprüche auf die Pauschalzahlung spätestens am 17. März 2013 verfallen, wenn sie nicht vorher gemäß § 37 KAO schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht wurden.

Die Pauschalzahlung steht Anspruchsberechtigten nur einmal zu. So kann ein Beschäftigter z. B. nicht einen vollen Anspruch auf Pauschalzahlung von Amts wegen und nochmals einen vollen Anspruch auf Antrag haben. Dagegen ist es möglich, dass bei zwei Parallelbeschäftigungen nach der KAO die Pauschalzahlung jeweils anteilig zusteht.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat